Stadt Raguhn-Jeßnitz
Eingang:
28. Okt. 2026
BA | O | B | K

Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Veranstaltungsräume der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Gebührenordnung)

Aufgrund des § 24 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) hat die Stadt Raguhn-Jeßnitz folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Überlassung und Nutzung der in der Benutzungsordnung der Stadt Raguhn-Jeßnitz genannten öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren und Nebenkosten nach Maßgabe dieser Ordnung sowie der dazugehörigen Anlage 1 erhoben.

§ 2 Gebührenschuld

Schuldnerin oder Schuldner der Gebühr ist diejenige Person (bzw. juristische Person oder Firma), die den Antrag auf Nutzung einer öffentlichen Einrichtung der Stadt Raguhn-Jeßnitz stellt.

§ 3 Befreiungen von der Benutzungsgebühr

1. **Begünstigter Personen- und Veranstalterkreis:**

   Eine Erhebung von Benutzungsgebühren entfällt für Veranstaltungen folgender Stellen und Organisationen:

   - Gremien der Stadt (Stadtrat, Ortschaftsräte und Fraktionen der Stadt)
   - Stadtverwaltung Raguhn-Jeßnitz (z. B. Einwohnerversammlungen, Informationsabende)
   - Ortsansässige Vereine sowie Seniorenbegegnungen in den jeweiligen Ortschaften
   - Feuerwehr und Wasserwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Aufgaben

2. **Gewerbliche und kommerzielle Vorbehalte:**

   Führen die in Abs. 1 genannten Stellen oder Vereine eine Veranstaltung mit kommerziellem Charakter durch, werden die regulären Benutzungsgebühren gemäß Anlage 1 fällig.

3. **Nebenkosten:**

   Die Befreiung von der Benutzungsgebühr entbindet nicht von der Entrichtung der Nebenkostenpauschale.

- Ausgenommen Gremien der Stadt (Stadtrat, Ortschaftsräte und Fraktionen der Stadt)
- Stadtverwaltung Raguhn-Jeßnitz (z. B. Einwohnerversammlungen, Informationsabende)

§ 4 Höhe und Zusammensetzung der Gebühren

1. **Bemessung der Benutzungsgebühr:**
   - **Tagessatz:** Die Gebühr wird pauschal pro Kalendertag gemäß Anlage 1 berechnet. Bei einer nur stundenweisen Nutzung wird grundsätzlich die volle Tagesgebühr fällig.
   - **Umfang:** Die Benutzungsgebühr deckt die Nutzung der Räume, der Sanitäranlagen sowie der vorhanden Korb- und Küchenausstattung ab.
2. **Nebenkostenpauschale:**

   Zur Abdeckung der Verbrauchskosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllbeseitigung und Reinigungsmittel wird zuzüglich zur Benutzungsgebühr eine Nebenkostenpauschale laut Anlage 1 erhoben.

3. **Kaution:**

   Die Stadt behält sich vor, im Einzelfall bei der Ausreichung der Genehmigung die Hinterlegung einer angemessenen Kaution zu verlangen.

4. **Ersatzpflicht bei Verlust oder Beschädigung:**

   Für verloren gegangenes, beschädigtes oder zerbrochenes Inventar werden folgende Wiederbeschaffungspauschalen in Rechnung gestellt:

   - **Besteckteil:** 1,00 € pro Stück
   - **Geschirrteil:** 2,00 € pro Stück
   - **Trinkglas:** 4,00 € pro Stück

   Bei Beschädigungen an Gebäudeteilen, festen Installationen oder Einrichtungsgegenständen werden die tatsächlichen Instandsetzungs- oder Wiederbeschaffungskosten abgerechnet.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsabwicklung

1. **Entstehung:**

   Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der schriftlichen Nutzungsgenehmigung bzw. dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung.

2. **Zahlungsfrist vor Nutzung:**

   Die Gebühren und Nebenkosten sind spätestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn auf das in der Nutzungsvereinbarung angegebene Bankkonto der Stadt Raguhn-Jeßnitz zu

überweisen oder zu den Öffnungszeiten bar/per EC-Karte in der Stadtkasse (Rathaus Jeßnitz, Conradiplatz 7, 06800 Raguhn-Jeßnitz) zu begleichen.

3. **Voraussetzung für Schlüsselübergabe:**

   Die Ausgabe der Objektschlüssel durch die zuständige oder beauftragte Person erfolgt ausschließlich nach Vorlage des Zahlungsnachweises.

4. **Abrechnung von Schäden:**

   Beträge für Beschädigungen oder Inventarverluste (§ 4 Abs. 5) sind innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der entsprechenden Kostenrechnung zu begleichen.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen (Stundung und Erlass)

1. **Stundung:**

   Ansprüche aus diesem Abgabenverhältnis können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung zur Fälligkeit eine erhebliche Härte für die schuldnerische Person bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

2. **Erlass:**

   Liegt nach den Umständen des Einzelfalles eine unbillige Härte vor, können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung obliegt der Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in weiblicher, männlicher sowie diverser Form.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Gebührenordnung: Gebührenverzeichnis

Ortsteil / Einrichtung	Nutzungseinheit	Benutzungsgebühr (pro Kalendertag)	Nebenkostenpauschale Regulär/ Verein incl. MwSt
Raguhn	Begegnungsstätte	150,00 €/ 178,50€	20,00 €/ 5,00€
Altjeßnitz	Gemeindeamt	80,00 €/ 95,20€	15,00 €/ 2,50€
Retzau	Dorfgemeinschaftshaus	80,00 € 95,20€	15,00 €/ 2,50€
Marke	Gemeindeamt	20,00 €/ 23,80€	15,00 €/ 2,50€
	Kulturraum	30,00 €/ 35,70€	15,00 €/ 2,50€
	Gemeindeamt & Kulturraum (Kombination)	50,00 €/ 59,50€	15,00 €/ 2,50€
Thurland	Gemeindeamt	80,00 €/ 95,20€	15,00 €/ 2,50€
Tornau vor der Heide	Kulturraum	80,00 €/ 85,20€	15,00 €/ 2,50€

Werden Räume einzeln angemietet, fällt die Nebenkostenpauschale pro Überlassungssachverhalt einmalig an.